

Minijob 2019: U2 zum
01.06.2019 auf 0,19
Prozent gesunken

► Geringfügige Beschäftigung

Neuer Umlagesatz für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft

| Der Umlagesatz für die Umlage 2 (U2), die für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft erhoben wird, ist für geringfügig Beschäftigte zum 01.06.2019 von 0,24 Prozent auf 0,19 Prozent des Arbeitsentgelts gesunken. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 Prozent. |

Auszahlbare Beträge
erhöhen sich

► Personalmanagement

Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2019

| Turnusgemäß – alle zwei Jahre – werden zum 01.07.2019 die Pfändungsfreigrenzen angepasst. Damit erhöhen sich die auszahlbaren Beträge an Mitarbeiter, deren Gehalt gepfändet wurde. |

■ Beispielhafte Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2019

| Unterhaltspflicht gegenüber ... Personen | Nettoeinkommen pfändungsfrei bis | Bisheriger Grenzwert |
|--|----------------------------------|----------------------|
| 0 | 1.179,99 Euro | 1.139,99 Euro |
| 1 | 1.629,99 Euro | 1.569,99 Euro |
| 2 | 1.869,99 Euro | 1.799,99 Euro |
| 3 | 2.119,99 Euro | 2.039,99 Euro |
| 4 | 2.369,99 Euro | 2.289,99 Euro |

100 Euro zusätzliche
Förderung für AVAS

► Elektromobilität

Kaufprämie für Elektrofahrzeuge bis Ende 2020 verlängert

| Die Bundesregierung verlängert die Kaufprämie (auch Umweltbonus genannt) für Elektrofahrzeuge mit den derzeit gültigen Fördersätzen bis zum 31.12.2020. Nach der bisherigen Regelung wäre die Absatzförderung am 30.06.2019 ausgelaufen. |

Die Kaufprämie für ein neues Fahrzeug wird wie bisher in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In-Hybride gewährt. Sie wird jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von den Fahrzeug-Herstellern finanziert. Die Prämie gibt es nur für Fahrzeuge, deren Netto-Listenpreis unter 60.000 Euro liegt. Die Prämie beantragen können Verbraucher, Unternehmen, kommunale Betriebe oder Vereine wie bisher beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Wichtig | Neu ist, dass ab 01.07.2019 der zu diesem Zeitpunkt in der EU vorgeschriebene Einbau von akustischen Warnsignalen für sehbehinderte Menschen (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS) pauschal mit 100 Euro gefördert wird. Das AVAS ist förderfähig, wenn es zum Zeitpunkt des Erwerbs serienmäßig vom Hersteller oder durch eine autorisierte Werkstatt in ein zu förderndes Fahrzeug eingebaut worden ist.